

Landgericht Hamburg

324 O 228/07

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

M.- K. AG ./ T. V.- und V. GmbH
(Rubrum im Einzelnen wie Bl. 1 und 14 d. A.)

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24, durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske, die Richterin am Landgericht Ritz und den Richter am Landgericht Dr. Link im schriftlichen Verfahren am 19. 12. 2008 nach dem Sach- und Streitstand vom 21. 11. 2008 für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt,

1. es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

zu unterlassen, zu verbreiten und/ oder verbreiten zu lassen,

„Gestern [1. 2. 2007] berichtete der Verwaltungsleiter von S. [Reha-Klinik S.], dass er der M.-AG monatlich rund 120.000 Euro zahlen musste“;

2. an die Klägerin Euro 273,34 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31. 5. 2007 zu zahlen.

II. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte.

III. Das Urteil ist zu Ziffer I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 8.000,- und zu Ziffer II. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

und beschließt: Der Streitwert wird auf € 8.000,- festgesetzt.

Tatbestand

In der von der Beklagten verlegten Tageszeitung „t.“ vom 2. 2. 2007 erschien unter der Überschrift „B. K. in akuter Gefahr“ ein Artikel, der unter anderem die Äußerung enthielt:

„Ein ganz anderes Spiel hat offenbar der Geschäftsführer von B.- O., A. L. gespielt. L. hatte mit der Reha-Klinik S. Verträge gemacht – die gehörte ihm, wie nachträglich herauskam. Gestern berichtete der Verwaltungsleiter von S., dass er der M.-AG monatlich rund 120.000 Euro zahlen musste.“

Tatsächlich wurden die Zahlungen nicht an die Klägerin geleistet, sondern an mehrere mit der Klägerin verbundene Unternehmen, die dafür verschiedene Leistungen an die S.- K. B.- GmbH erbracht hatten. Dabei handelte es sich um Mietzahlungen an die K.- S. AG, um Entgelte für die von der P.- W. D. mbH erbrachten Reinigungsarbeiten, um Zahlungen an die P. G. D. mbH auf der Basis eines Bewirtschaftungs- und Servicevertrages sowie um Zahlungen an die P. D. N. GmbH im Rahmen eines Vertrages über die Lieferung von Mietwäsche und Berufskleidung.

Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 2. 2. 2007 anwaltlich ab (Anlage K 2) und machte später hierfür die Kosten nach einem Gegenstandswert von 6.000 Euro und auf der Basis einer 0,65 Gebühr zuzüglich hälftiger Auslagenpauschale von 10,- Euro und Mehrwertsteuer geltend (Anlage K 3). Die Zahlung der Abmahnkosten begehrt die Klägerin nur für den Fall des Obsiegens mit dem Klagantrag zu Ziffer 1.

Eine einstweilige Verfügung der Kammer in derselben Angelegenheit wurde nicht als endgültige Regelung anerkannt, nach Aufforderung gem. § 926 ZPO erhob die Klägerin die vorliegende Hauptsacheklage.

Die Klägerin hat eine Prozessvollmacht, die von ihren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet ist, eingereicht (Anlage K 5).

Die Klägerin ist der Ansicht, sie werde durch die unwahre Berichterstattung in rechtswidriger Weise in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzt. Es entstehe für sie erheblicher Erklärungsbedarf, da diese Beträge in ihren Geschäftsberichten nicht zu finden seien. Niemand müsse sich nachsagen lassen, 120.000,- Euro ohne eigene Gegenleistung erhalten zu haben.

§ 37 StGB komme als Rechtfertigungsgrund nicht in Betracht, da es schon an einer wahrheitsgemäßen Widergabe der Aussage fehle. Auch sei die Norm nicht einschlägig, da die angegriffene Berichterstattung mangels ausreichenden Umfangs keinen „Bericht über eine öffentliche Sitzung“ im Sinne der Vorschrift darstelle und § 37 StGB auch aufgrund seiner Rechtsnatur kein einem Unterlassungsanspruch entgegenstehender Rechtfertigungsgrund sei.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

1. es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festgesetzten Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

zu unterlassen, zu verbreiten und/ oder verbreiten zu lassen,

„Gestern [1. 2. 2007] berichtete der Verwaltungsleiter von S. [Reha-Klinik S.], dass er der M.-AG monatlich rund 120.000 Euro zahlen musste“;

2. an die Klägerin Euro 273,34 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Zeuge E. habe bei seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss Klinikverbund der B. Bürgerschaft die Äußerung getätigt, die sie verbreitet habe. Der Zeuge habe dort angegeben, dass er an die M.-AG monatliche Zahlungen von 120.000 Euro habe leisten müssen. Bei dem Bericht handle es sich damit um einen wahrheitsgemäßen Bericht über das Geschehen vor dem Untersuchungsausschuss Klinikverbund der B. Bürgerschaft. Darüber hinaus habe auch der Namensgeber, Eigner und faktische Vorstand der Klägerin, Herr M., selbst die Verträge der Tochtergesellschaften der Klägerin gekündigt.

Die Beklagte rügt die Prozessvollmacht des Anwalts der Klägerin und bestreitet den „gesamten Vortrag“ der Klägerin.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klagerhebung sei unzulässig. Weiter seien die angeblichen Persönlichkeitsrechtsverletzungen „weit hergeholt“. Die Berichterstattung sei weder schmähend noch beleidigend, noch stelle sie eine üble Nachrede dar, noch gefährde sie den Kredit der Klägerin. Die Klägerin sei darlegungs- und beweisbelastet und müsse daher zunächst einmal vortragen, welche Zahlungen von wem an wen geleistet würden, welche

Beteiligungsverhältnisse daran bestünden und in welcher Weise die Gesellschaften, an die gezahlt werde, wirtschaftlich und gesellschaftlich wie organschaftlich von der Klägerin geführt worden seien bzw. von ihr abhängig seien. Aufgrund ihrer eigenen Angaben auf ihrer Website (www. <leer>.de), wo die Klägerin erläutere, dass sie über „Einzel-GmbH’s“ „am Markt aufgestellt sei“ und insoweit immer von „wir“ und „uns“ spreche, rechne sich die Klägerin die Aktivitäten der Zahlungsempfänger selbst zu. Die „zusammenfassende Darstellung“ der Beklagten sei nicht zu beanstanden. Angesichts der streitgegenständlichen Berichterstattung könne der soziale Achtungsanspruch der Klägerin, (einer Kapitalgesellschaft, die Holding und Mutter der Zahlungsempfänger sei), nicht verletzt sein.

Das Gericht hat im Wege der Amtshilfe durch die Amtsgerichte L. und B. Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen M. E. und K. L.. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Sitzung des Amtsgerichts L. vom 6. 5. 2008 und das Protokoll der Sitzung des Amtsgerichts B. vom 24. 9. 2008 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung der Kammer vom 3. 8. 2007 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1) Die Klage ist zulässig. Der Zulässigkeit der Klage steht insbesondere nicht entgegen, dass der Kläger den Klagantrag zu 2) unter der Bedingung gestellt hat, dass der Klagantrag zu 1) Erfolg hat. Dies ist als innerprozessuale Bedingung zulässig (vgl. Zöller-Greger ZPO Kommentar 27. Aufl. § 253 Rn 1). Die Klägerin hat mit Vorlage der von ihren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichneten Prozessvollmacht (Anlage K 5) die Vollmacht ihres Prozessbevollmächtigten belegt.

2) Die Klage ist auch begründet. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch besteht (a). Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Zahlung der Abmahnkosten (b). Auch die Zinsforderung besteht (c).

a) Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht der Klägerin aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG zu, denn die angegriffene Berichterstattung verletzt bei fortbestehender Wiederholungsgefahr ihr allgemeines Unternehmenspersönlichkeitsrecht.

Jedenfalls prozessual ist von der Unwahrheit der streitgegenständlichen Tatsachenbehauptung auszugehen. Es ist zunächst prozessual davon auszugehen, dass Zahlungen von der Reha-Klinik S. nicht an die Klägerin, sondern an mit ihr verbundene Gesellschaften erfolgten. Die Klägerin hat konkret dargelegt, an welche mit ihr verbundenen Unternehmen Zahlungen für welche Dienstleistungen erbracht worden sind. Dem ist die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten. Insbesondere hat sie nicht behauptet, dass die Zahlungen direkt an die Klägerin geleistet worden wären. Der Vortrag der Beklagten, sie bestreite den gesamten Vortrag der Klägerin, ist angesichts der konkreten Ausführungen der Klägerin unbeachtlich. Pauschales Bestreiten (dh nicht auf bestimmte Behauptungen, sondern zum Beispiel das gesamte gegnerische Vorbringen oder eine ganze Zusammenstellung von Rechnungsposten bezogenes) ist unbeachtlich (Zöller-Greger aaO Rn 138 Rn 10a).

Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die einzelnen Gesellschaften, an die gezahlt wurde, zum Konzern der Klägerin gehören und dass sie lediglich eine „zusammenfassende Darstellung“ vorgenommen habe. Bei den einzelnen Gesellschaften, an die Zahlungen erfolgt sind, handelt es sich um eigenständige Rechtspersönlichkeiten (juristische Personen gem. § 13 Abs. 1 GmbHG), die von der Klägerin rechtlich zu trennen sind. Warum diese ausnahmsweise dennoch als eine Einheit mit der Klägerin anzusehen sein sollten, hat die Beklagte nicht dargetan. Insoweit hätte die Beklagte zu dieser Ausnahme aber substantiiert vortragen müssen, warum, trotz eigenständiger Rechtspersönlichkeit der jeweiligen juristischen Person, diese jeweils mit der Klägerin gleichzusetzen sein sollte. Dass die Klägerin auf ihrer Homepage von sich und diesen Gesellschaften von „uns“ und „wir“ spricht, reicht jedenfalls dafür nicht aus.

Auch kann sich die Beklagte zur Rechtfertigung ihrer Berichterstattung nicht auf § 37 StGB (analog) berufen, wobei dahinstehen kann, ob es sich dabei um einen Rechtfertigungsgrund handelt, der dem Grunde nach geeignet sein könnte, eine Berichterstattung wie die vorliegende zu rechtfertigen. Auch kann sich die Beklagte nicht auf Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB analog berufen:

§ 37 StGB setzt einen wahrheitsgetreuen Bericht über parlamentarische Äußerungen voraus, die Wahrnehmung berechtigter Interessen würde voraussetzen, dass bei der Recherche die gebotene pressemäßige Sorgfalt gewahrt wurde (vgl. Löffler/Ricker Handbuch des Presserechts 5. Auflage 2005 41. Kapitel Rn 10 mwN).

Hieran fehlt es, da sich der Zeuge E. nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Untersuchungsausschuss Klinikverbund der B. Bürgerschaft gerade nicht wie von der Beklagten zitiert geäußert hat, so dass weder ein wahrheitsgetreuer Bericht über parlamentarische Äußerungen angenommen werden kann, noch die Wahrung der pressemäßigen Sorgfalt. Der insoweit beweisbelasteten Beklagten ist der Beweis nicht gelungen, dass der Zeuge E. sich wie von ihr zitiert geäußert habe.

So hat der Zeuge E. bei seiner Vernehmung lediglich ausgesagt, dass ihm damals unter anderem die Frage gestellt worden sei, was er als Miete zu zahlen gehabt habe. Hierzu müsse er ausführen, dass es zahlreiche Vertragsverhältnisse mit Dienstleistern der M. AG gegeben habe, wobei sich die monatlichen Zahlungen durchaus auf ca. 120.000 Euro belaufen haben könnten. Ob er im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss gesagt habe, dass er Zahlungen in Höhe von rund 120.000 Euro habe leisten müssen, könne er nicht mehr mit Sicherheit sagen, er habe aber damit wohl gemeint, dass die Zahlungen durch die Zentrale veranlasst worden sein könnten, ob diese Zahlungen dann tatsächlich geflossen seien, entziehe sich seiner Kenntnis.

Die Zeugin L. hat in ihrer Vernehmung lediglich ausgesagt, dass der Zeuge E. vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt habe, dass Zahlungen an die M.- K. für Miete geflossen seien. Außerdem hätten Verträge über Catering, Reinigung, Verwaltung und ähnliches bestanden. Sie könne sich nicht genau erinnern, ob der Zeuge E. ausgesagt habe, dass die Zahlung in Höhe von 120.000 Euro an die M. AG gegangen sei, ausweislich des „Wortprotokolls“ habe der Zeuge E. aber ausgesagt, dass die Zahlungen an m....eigene Unternehmen geflossen seien.

Beide Zeugen haben damit gerade nicht die Behauptung der Beklagten bestätigt, der Zeuge E. habe vor dem Ausschuss ausgesagt, dass er als Verwaltungsleiter der Reha-Klinik S. an die M. AG monatliche Zahlungen in Höhe von rund 120.000 Euro habe leisten müssen. Da

die Zeugen den in ihr Wissen gestellten Sachverhalt bereits nicht bestätigt haben und so der Beweis einer entsprechenden Aussage des Zeugen E. vor dem Untersuchungsausschuss nicht erbracht ist, kommt es auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen und die Glaubwürdigkeit der Zeugen bereits nicht mehr an.

Für die bestrittene Behauptung der Beklagten, der Namensgeber, Eigner und faktische Vorstand der Klägerin, Herr M., habe selbst die Verträge der Tochtergesellschaften mit der Klägerin gekündigt, hat die Beklagte keinen Beweis angeboten. Auch ist nicht ersichtlich, inwieweit dieser Umstand die Wahrheit der konkreten streitgegenständlichen Tatsachenbehauptung belegen könnte.

Der Anspruch der Klägerin entfällt auch nicht wegen fehlender persönlichkeitsrechtlicher Relevanz. Die Klägerin selbst hat (zumindest ist prozessual nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon auszugehen) entgegen der Behauptung der Beklagten keine Zahlungen von 120.000 Euro im Monat vom Verwaltungsleiter der Reha-Klinik S. erhalten und der Zeuge E. hat dies auch nicht so vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt. Auch wenn andere zu ihrem Konzern gehörige Gesellschaften diese Beträge für ihre Dienstleistungen erhalten haben, wird doch eine unwahre Tatsache über die Klägerin verbreitet, die jedenfalls angesichts des erheblichen Umfangs der Beträge nicht ohne Relevanz ist. Die Klägerin muss eine derartige Falschbehauptung nicht hinnehmen. Den Umstand, dass Beträge in dieser Größenordnung tatsächlich an mit der Klägerin verbundene Unternehmen geflossen sind, die Abweichung der Berichterstattung von dem tatsächlichen Geschehen also eher gering ist, hat die Kammer bei der Streitwertfestsetzung berücksichtigt.

Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert, es wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, eine einstweilige Verfügung der Kammer in dieser Sache wurde nicht als endgültige Regelung anerkannt und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten.

b) Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Zahlung der Abmahnkosten in der geltend gemachten Höhe aus § 823 Abs. 1 BGB. Die Beklagte hat mit ihrer Berichterstattung schuldhaft das allgemeine Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin verletzt, ohne dass Rechtfertigungsgründe eingreifen würden (s. o. unter a). Die Kosten einer Abmahnung stellen

als Rechtsverfolgungskosten einen ersatzfähigen Schaden dar. Der zugrunde gelegte Gegenstandswert von 6.000 Euro für das einstweilige Verfügungsverfahren ist angemessen. Ein Anspruch besteht jedenfalls in Höhe von 273,34 Euro, da der Ansatz einer 0,65 Gebühr nebst einer hälftigen Auslagenpauschale und 19 % Mehrwertsteuer nicht über das hinausgeht, was der Kläger als Abmahngebühr erstattet verlangen kann.

c) Die Zinsforderung ist gem. § 291 S. 1 BGB seit dem 31. 5. 2007 begründet (Rechtshängigkeitszinsen). Die Zinshöhe ergibt sich aus §§ 291 S. 2, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

3) Die prozessualen Nebenentscheidungen und der Streitwertbeschluss beruhen auf §§ 3, 4, 91 Abs. 1 S. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

Buske

Ritz

Link